

Nutzungsbedingungen für den elektronischen Bezug des Regelwerks VDV-Schrift 889 „ZfP an Eisenbahnfahrzeugen“ (Stand: 01.06.2025)

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der VDV-Schrift 889 durch den Kunden (nachstehend „Lizenznehmer“) der DB InfraGO AG (nachstehend „Lizenzgeber“).

§ 1 Lizenzgegenstand

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die entgeltliche Einräumung von Nutzungsrechten am Basisteil der VDV-Schrift 889 („Lizenzgegenstand“) vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer.

Der Lizenzgegenstand umfasst etwaige, durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Aktualisierungen, wobei kein Anspruch auf die Erstellung und Überlassung von Aktualisierungen besteht. Aktualisierungen sind insbesondere Ergänzungen, wesentliche inhaltliche Verbesserungen und/oder Überarbeitungen.

Der Lizenzgegenstand umfasst auch über den Basisteil hinausgehende, bauteilspezifische Dokumente und Sonderprodukte der VDV-Schrift 889, sofern diese vom Lizenznehmer zusätzlich erworben wurden.

§ 2 Rechteeinräumung

1. Die Rechteeinräumung erfolgt ausschließlich zugunsten der vertragsschließenden juristischen Person. Eine Überlassung an konzernverbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15-18 AktG (Tochter- und Schwesterunternehmen oder Beteiligungen) ist von dem eingeräumten Nutzungsrecht nicht umfasst.
2. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages für eigene Zwecke zu nutzen.
3. Das Recht zur Nutzung ist beschränkt auf folgende Nutzungszwecke („Nutzungszweck“):
 - a. Das eingeräumte Nutzungsrecht nach vorstehender Ziffer 2 umfasst das Recht, Dritten den Lizenzgegenstand zu überlassen, jedoch ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung von seitens des Lizenznehmers beauftragten ZfP-Dienstleistungen (Zerstörungsfreie Prüfungen) und nur im zwingend erforderlichen zeitlichen Umfang.
 - b. Das Nutzungsrecht nach Ziffer 2 umfasst weiter auch das Recht, den Lizenzgegenstand in elektronische Datenbanken einzuspeisen. Der Lizenznehmer hat hierbei sicherzustellen, dass Dritte auf diese Datenbank nicht zugreifen können, sofern sie nicht ebenfalls zur Nutzung des Lizenzgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt sind.

§ 3 Übergabe der Daten

Der Lizenzgegenstand für die Erstbelieferung und/oder Aktualisierungen wird dem Lizenznehmer per Downloadlink auf diese Dateien zur Verfügung gestellt. Die Gültigkeit dieses dem Lizenznehmer übermittelten Download-Links ist auf 28 Tage beschränkt. Danach ist ein Herunterladen der Daten nicht mehr möglich.

Für die Schaffung der technischen Voraussetzungen zum Empfang der zur Verfügung gestellten Daten ist der Lizenznehmer verantwortlich.

Die Übergabe des Lizenzgegenstandes gilt als vollzogen, wenn der Lizenzgegenstand dem Lizenznehmer zum Download zur Verfügung gestellt wurde.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Im Gegenzug für die gemäß § 2 eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine jährliche Lizenzgebühr gemäß Angebot des Lizenzgebers.

Die Rechnungstellung erfolgt erstmalig mit zur Verfügungstellung der VDV-Schrift 889 an den Lizenznehmer und darauffolgend jährlich zu einem festgelegten Termin.

Die Lizenzgebühr ist auf Grundlage der Selbstauskunft des Lizenznehmers angeboten und vereinbart worden. Änderungen hat der Lizenznehmer unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber anzuzeigen. Dem Lizenzgeber steht in diesem Fall das Recht zu, die Lizenzgebühr anzupassen. Ist der Lizenznehmer mit der Anpassung der Lizenzgebühr nicht einverstanden, steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches binnen 14 Kalendertagen nach Kenntnisaufnahme der angepassten Lizenzgebühr auszuüben ist.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Der Lizenzvertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen und verlängert sich mit Ablauf dieser Abrechnungsperiode um den gleichen Zeitraum, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt wird.
2. Im Fall der Kündigung erlöschen alle Nutzungsrechte am Lizenzgegenstand.
3. Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Lizenznehmer den ihm überlassenen Lizenzgegenstand nach Wahl und Aufforderung des Lizenzgebers zurückzugeben, zu zerstören oder zu löschen, es sei denn, der Lizenznehmer ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde zur Aufbewahrung verpflichtet.

Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

§ 6 Anpassung der Lizenzgebühr

Der Lizenzgeber behält sich vor, die Lizenzgebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen, wenn sich die Beschaffungskosten des Lizenzgebers in nicht unerheblichem Umfang ändern. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer zum Umfang der Gebührenanpassung sowie den Gründen vorab informieren.

§ 7 Allgemeines

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
4. Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird – soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der DB InfraGO AG vereinbart.